



REGLEMENT ÜBER DAS VIDEOÜBERWACHUNGSSYSTEM DER STEUERVERWALTUNG BASEL-STADT

Das Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt das folgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Überwachung der Kundschaft am Empfang und an den Schaltern der Steuerverwaltung.

² Es gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems der Steuerverwaltung Basel-Stadt.

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG ist die Steuerverwaltung.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

Mit dem Videoüberwachungssystem wird bezweckt:

- a. potentielle Täterinnen und Täter von der Begehung von Straftaten gegenüber Personen und Sachen abzuhalten;
- b. der Polizei zu ermöglichen, in Alarmsituationen zu intervenieren;
- c. den Strafverfolgungsbehörden die Beweissicherung im Falle einer Straftat zu erleichtern.

§ 4 Gesetzliche Grundlage(n)

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 14 Abs. 2 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 sowie § 17 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹Die Videokameras sind am Empfang und an allen Schaltern der Steuerverwaltung angebracht. Der Situationsplan mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel ist im Anhang 1 ersichtlich.

² Technische Beschreibungen:

- a. sieben Videoüberwachungskameras sowie ein Aufzeichnungsgerät
- b. die Videokameras sind ohne Zoom-Möglichkeit eingerichtet.

³ Erfasste Bereiche:

- a. Kundenbereich des Empfangs
- b. Schalter der Steuerverwaltung.

⁴ Erfasste Personen:

- a. am Empfang und Schalter: die Kundschaft, die sich im Aufnahmefeld bewegt, wird aufgezeichnet;
- b. die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden und die Bildschirme am Schalter gehören, soweit möglich, nicht zum Aufnahmefeld.

§ 6 Alarmauslösung

Die Auslösung eines Alarms erfolgt durch betroffene Mitarbeitende durch Drücken des Notfallknopfes am Schalter.

§ 7 Betriebszeiten

Die Videokameras sind mit einem Bewegungssensor ausgerüstet und rund um die Uhr in Betrieb. Videosignale werden nur aufgezeichnet, wenn sich Personen im Aufnahmefeld bewegen.

§ 8 Erkennbarkeit der Überwachung

Am Empfang und an den Schaltern wird mit einem Aufkleber auf die Videoüberwachung hingewiesen. Der Aufkleber ist im Anhang 2 ersichtlich.

§ 9 Auswertung der Videoaufzeichnung

¹ Eine Echtzeitauswertung ist zwar technisch möglich, wird aber nicht durchgeführt. Eine systematische Auswertung der Videoaufzeichnungen findet nicht statt, da der Bildschirm nur bei einem Alarmereignis eingeschaltet wird. Eine Auswertung wird ausschliesslich dann von den Funktionen Abteilungsleitung Dienste und Steuerbezug, Ressortleitung Erlass, Teamleitung Debitoren- und Verlustscheinbewirtschaftung, Teamleitung Quellensteuer, Teamleitung Logistik, Hauswart sowie einer Vertretung der Abteilung Natürliche Personen oder der Polizei selbst vorgenommen, wenn die Videosignale nach einem Alarmereignis benötigt werden.

² Die Übermittlung erfolgt online. Die Online-Übermittlung findet dauernd statt. Die Übermittlungen werden aber nur in einer Gefahrensituation begutachtet. Die aufgezeichneten Bilder werden erst nach einem Alarmereignis ausgewertet. Die Begutachtung der Aufzeichnungen ist den Funktionen Abteilungsleitung Dienste und Steuerbezug, Ressortleitung Erlass, Teamleitung Debitoren- und Verlustscheinbewirtschaftung, Teamleitung Quellensteuer, Teamleitung Logistik, Hauswart sowie einer Vertretung der Abteilung Natürliche Personen vorbehalten und anderen Mitarbeitenden untersagt.

§ 10 Aufzeichnung und Vernichtung von Videoaufnahmen

¹ Die Videosignale werden laufend auf der Festplatte des Aufzeichnungsgerätes gespeichert und überschrieben bzw. gelöscht. Die maximale Speicherdauer liegt bei 168 Stunden.

² Die Videoaufzeichnungen können bei einem Alarmereignis zum Zwecke ihrer Weiterverwendung gemäss § 11 dieses Reglements von der Festplatte auf einen USB-Stick oder auf einer CD gespeichert werden.

Steuerverwaltung

Werden die gespeicherten Videoaufzeichnungen in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren nicht benötigt, werden sie gelöscht.

³ Eine Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen findet nicht statt.

§ 11 Herausgabe

Nur wenn Videoaufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung herauszugeben.

§ 12 Datensicherheit

Die Steuerverwaltung sorgt dafür, dass die Videoaufzeichnungen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Der Zugriff ist passwortgeschützt. Das Passwort ist einzig den Funktionen Abteilungsleitung Dienste und Steuerbezug, Ressortleitung Erlass, Teamleitung Debitoren- und Verlustscheinbewirtschaftung, Teamleitung Quellensteuer, Teamleitung Logistik, Hauswart sowie einer Vertretung der Abteilung Natürliche Personen bekannt.

§ 13 Evaluation

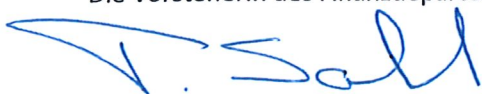
Die Steuerverwaltung führt im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Reglements im Sinne von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV eine Liste über Vorfälle und Vorgänge, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie über die aufgrund der Überwachung ausgelösten Interventionen.

§ 14 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement ist zu publizieren. Es wird sofort wirksam und hat eine Gültigkeit von maximal vier Jahren.

Basel, 2.10.2023

Die Vorsteherin des Finanzdepartements:



Dr. Tanja Soland

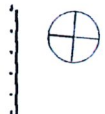
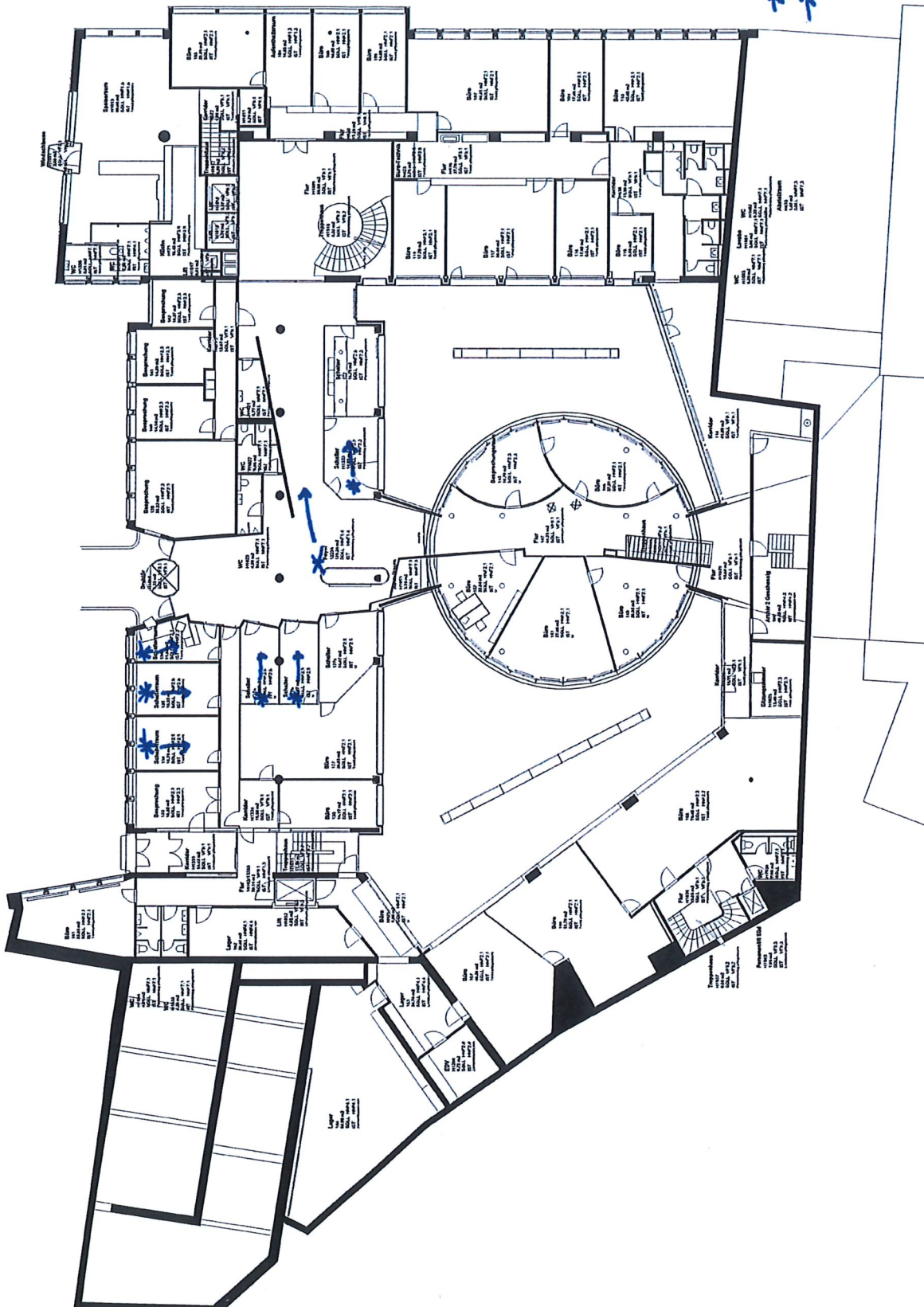
Beilagen:

- Anhang 1: Situationsplan mit Kamerastandorten
- Anhang 2: Aufkleber

Video



www.eotec.ch



Kamera
→ Blickrichtung

Pläne verifiziert, keine Baupläne

4051 Basel, Fischmarkt 10		Ausdruck:	thzi
Geschäftshaus Storch		Mst. : - 1:235	Erstellungsdatum: 01.06.2006
1. Obergeschoss		1380.20329	Datum Ausdruck : 08.11.2019
Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt Immobilien Basel-Stadt Facility Management & Bewirtschaftung, Raumbewirtschaftung, Fischmarkt 10 (Storch) CH - 4001 Basel			